Bedingungen der Mastercard® und Visa Firmenkreditkarte-Rahmenvereinbarung

Stand: 02/2020

Rahmenvereinbarung über die Ausgabe von Mastercard oder Visa Firmenkreditkarten zwischen der/dem umseitig genannten Firma/Unternehmer i. S. d. § 14 BGB (nachfolgend „**Firma**“ genannt) und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main (nachfolgend „**Herausgeber**“ genannt).

Präambel

Die Firma beabsichtigt, das Mastercard oder Visa Firmenkreditkarten-System des Herausgebers zu nutzen, um damit Mitarbeiter der Firma mit Karten auszustatten und diesen somit die Befugnis einzuräumen, bei dem Mastercard oder Visa Zahlungssystem angeschlossenen Vertragsunternehmen (nachfolgend „**Akzeptanzstelle(n)**“) ausschließlich **geschäftlich oder dienstlich veranlasste Aufwendungen** für Waren und Dienstleistungen **bargeldlos zu begleichen**.

Der Herausgeber vereinbart mit der Firma die Ausgabe von Firmenkreditkarten, die an die Mitarbeiter der Firma (nachfolgend „**Karteninhaber**“ genannt) ausgehändigt werden. Einzelne Firmenkreditkarten unter dieser Rahmenvereinbarung werden von der Firma jeweils für einzelne Mitarbeiter auf Grundlage gesonderter Formulare beantragt (Kartenantrag) und zu dieser Rahmenvereinbarung eingemeldet. Die Kartenanträge enthalten insbesondere eine Vollmacht für den jeweiligen Mitarbeiter, die Festlegung des Zahlungsrahmens und die „Einsatzbedingungen der Mastercard oder Visa Firmenkreditkarte“ (nachfolgend „Einsatzbedingungen“), in denen die Nutzungsmöglichkeiten der Firmenkreditkarte und die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten geregelt sind, zu denen die Firma ihren Mitarbeiter als Karteninhaber als Mindeststandard verpflichtet.

Für das Rechtsverhältnis der Firma zu ihren Mitarbeitern als Karteninhaber ist diese selbst verantwortlich und trifft im Bedarfsfall entsprechende Regelungen, z. B. in einer Dienstreiseordnung, Kompetenzordnung oder Vollmachten.

Diese Rahmenvereinbarung ergänzt die in den Kartenanträgen und deren Bedingungen getroffenen Regelungen.

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf der Rahmenvereinbarung und dem Kartenantrag genannte Bank (nachfolgend „**Bank**“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard oder Visa Firmenkreditkartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die DZ BANK als Herausgeber und Vertragspartner der Firma hinsichtlich der Nutzung der Firmenkreditkarte als **Zahlungsinstrument** wird von der Bank vertreten. Die Firma ist verpflichtet, **sämtliche Erklärungen** und Mitteilungen grundsätzlich **an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer **7**.

1.2 Die Firmenkreditkarte ist an das in der Rahmenvereinbarung oder abweichend im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto der Firma (nachfolgend „**Abrechnungskonto**“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Die digitale Karte ist in Ziffer **1.5** der Einsatzbedingungen geregelt. Die physische bzw. digitale Firmenkreditkarte wird nachfolgend kurz „**Karte**“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte als Zahlungsinstrument mit dem Herausgeber kommt bei Karten mit Guthaben-Funktion und ohne Zahlungsrahmen (**BusinessCard Basic**) ein **zusätzlicher Vertrag** über das Einlagengeschäft zwischen der Firma und der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande. Über das Guthaben kann ausschließlich durch den Einsatz der Karte gemäß Ziffer **1.2** der Einsatzbedingungen verfügt werden.

1.4 Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber und des etwaigen zusätzlichen Vertrags gemäß Ziffer **1.3** durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an die Firma bzw. an den Karteninhaber als Vertreter der Firma zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

2 Ausgabe von Karten, Bearbeitung von Kartenanträgen

2.1 Der Herausgeber, vertreten durch die Bank, gibt an die Firma die Karte nach Maßgabe des Inhalts der jeweiligen Kartenanträge zur Begleichung ausschließlich geschäftlich oder dienstlich veranlasster Aufwendungen aus. Die Bank stellt hierzu der Firma Antragsformulare zur Verfügung, die diese gemäß nachstehender Regelung geprüft und unterschrieben an die Bank zurückleitet.

2.2 Die Firma

- prüft die Angaben in jedem Kartenantrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- bestätigt die Berechtigung des Mitarbeiters zur Teilnahme am Mastercard oder Visa Firmenkreditkarten-Programm,
- unterrichtet den Mitarbeiter, dass eine Nutzung der Karte für private Zwecke unzulässig ist,
- verpflichtet den Mitarbeiter zur Einhaltung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **5** der Einsatzbedingungen,
- informiert den Mitarbeiter durch Übergabe der „Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard und Visa Firmenkreditkarte“ auch zum Thema Datenschutz,
- bestätigt das Vorstehende durch Unterzeichnung des Kartenantrags und
- leitet die Anträge, die außer von der Firma auch vom künftigen Karteninhaber unterschrieben wurden, an die Bank weiter.

Durch den Kartenantrag erfolgt eine Einmeldung der Karte zum Kartenbestand der Firma unter dieser Rahmenvereinbarung. Die Ausmeldung einer Karte aus dem Kartenbestand der Firma an die Bank, z. B. bei Ausscheiden des Mitarbeiters, hat in Textform zu erfolgen.

3 Verwendungsmöglichkeiten und Nutzung der Karte

3.1 Die Verwendungsmöglichkeiten und die Kartennutzung ergeben sich aus den Ziffern **1.2** und **3** der Einsatzbedingungen. Der Karteninhaber erhält gemäß Ziffer **2** der Einsatzbedingungen eine persönliche Geheimzahl (PIN), die auch gegenüber der Firma geheim zu halten ist.

3.2 Sofern ein Zahlungsauftrag gemäß Ziffer **3.5** der Einsatzbedingungen abgelehnt wird, erfolgt die Information über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten ausschließlich an den Karteninhaber als Stellvertreter der Firma. Die Firma hat die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **5** der Einsatzbedingungen zu beachten. Sie hat hierzu mit ihren Mitarbeitern, für die sie Karten zu dieser Rahmenvereinbarung einmeldet, die Einsatzbedingungen verbindlich zu vereinbaren.

3.3 Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser wirksam.

3.4 Für das Eigentum an einzelnen Karten und deren Gültigkeit gilt Ziffer **6** der Einsatzbedingungen. Werden die Karten auch während der Laufzeit gegen neue ausgetauscht, z. B. aus technischen Gründen, entstehen der Firma dadurch keine Kosten. Die Einziehung und Sperre der Karten regelt Ziffer **7** der Einsatzbedingungen.

4 Zahlungs- und Verfügungsrahmen/BusinessCard Basic

4.1 Allgemeiner Zahlungsrahmen/Firmengesamtzahlungsrahmen

Der **Verfügungs- und Zahlungsrahmen** der Karte ist in Ziffer **4** der Einsatzbedingungen geregelt, innerhalb dessen Umsatzanfragen der Akzeptanzstellen bestätigt werden, sofern nicht das Gesamtlimit im Sinne von Absatz 2 ausgeschöpft ist. Ein Anspruch auf eine Erhöhung des Zahlungsrahmens einer Karte besteht jedoch nicht. Der Zahlungsrahmen für sämtliche Karten ist vorstehend unter dem Stichwort „**Firmengesamtzahlungsrahmen**“ festgelegt. Dieser Firmengesamtzahlungsrahmen bewirkt keine Begrenzung der Haftung. Die Firma kann mit der Bank eine Änderung des Firmengesamtzahlungsrahmens bzw. eines Zahlungsrahmens einer Karte vereinbaren.

4.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften oder Einzahlungen
Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer **8.3**), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der BusinessCard Basic erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet.

4.3 BusinessCard Basic
Der BusinessCard Basic (vgl. Ziffer **1.3**) wird **kein Zahlungsrahmen** eingeräumt; Umsätze sind nur im Rahmen des Verfügungsrahmens möglich. Der **Verfügungsrahmen** ist in Ziffer **4.2** der Einsatzbedingungen geregelt. Es werden keine Zahlungszusagen über den eingezahlten Betrag hinaus ausgesprochen. Die Firma kann per Überweisung oder Dauerauftrag **Einzahlungen** für eine BusinessCard Basic vornehmen. Die Firma willigt mit Einzahlung eines Guthabens zugunsten der BusinessCard Basic ein, dass der Karteninhaber über dieses Guthaben mittels Karte zulasten der Firma verfügt.
Die Firma verpflichtet sich, dem Karteninhaber den jeweiligen Guthabenstand mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch Einräumung eines Online-Banking-Zugangs zur Abfrage der Umsatzinformationen und des Saldos der Karte erfolgen, wozu die Firma eine gesonderte Vereinbarung mit der Bank abschließen kann (vgl. Ziffer **1.5** der Einsatzbedingungen). In den Fällen, in denen z. B.

- Akzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen oder durchführen können (z. B. bei Mautstellen, Parkhaus),
- Umsätze in fremder Währung gemäß Ziffer **5** umgerechnet werden oder
- Entgelte gemäß Ziffer **6** verlangt werden,

kann es zu Belastungen der BusinessCard Basic kommen, obwohl kein oder kein ausreichendes Guthaben auf der Karte vorhanden ist (**negative Salden**). Bei Einsatz der BusinessCard Basic zu **Kautionszwecken** kann es zu einer den Zahlbetrag überschreitenden Belastung kommen, dessen maximale Überschreitung das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle üblicherweise regelt. Belastungen der BusinessCard Basic, die über das Guthaben hinausgehen, stellen geduldete Überziehungen dar, die dem vereinbarten Abrechnungskonto der Firma belastet werden. Ziffer **4.4** gilt entsprechend.

4.4 Auch wenn die Firma oder der Karteninhaber als Vertreter der Firma den Zahlungsrahmen nicht einhält oder der vereinbarte Firmengesamtzahlungsrahmen überschritten wird, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte entstehen, gemäß Ziffer **7** von der Firma zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des vereinbarten Firmengesamtverfügungsrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

5 Wechselkurs bei Fremdwährung

5.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder Ihrer Daten, rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard oder Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**") den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Die Firma hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar. **Änderungen der** von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige, nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kreditkartenorganisation.

5.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf https://www.ecb.europa.eu unter „Statistics" und „Euro foreign exchange reference rates"). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

6 Jahresentgelt, besondere Entgelte und Auslagen

6.1 Die Firma zahlt das vorstehende festgelegte Jahresentgelt pro Karte an die Bank. Die mit der Karte verbundenen Nebenleistungen sind im Jahresentgelt enthalten. Daneben zahlt die Firma der Bank für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm bzw. der Firma veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservice und den Auslandseinsatz, in der Regel gesonderte Entgelte. Alle von der Firma zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank.

6.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer **18**.

6.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden i. d. R. von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer **8.2** gilt ergänzend.

7 Zahlungsverpflichtung der Firma

7.1 Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber mit Vollmacht der Firma autorisierten Zahlungsaufträge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber der Firma in Höhe der vom bevollmächtigten Karteninhaber autorisierten Zahlungen sowie der von der Firma zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Guthabenzinsen und von der Firma geleisteten Zahlungen werden von der Bank in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatzsaldo sowie der zu begleichende Betrag inkl. des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, der Firma bzw. dem Karteninhaber als Vertreter der Firma, wie im Kartenantrag gewählt, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird mit mindestens fünf Werktagen vereinbart.

7.2 Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt an die Firma bzw. – wenn von ihr im Kartenantrag gewählt – an den Karteninhaber als ihren Vertreter. Der Umsatzsaldo bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Erteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und wird dem vereinbarten Abrechnungskonto der Firma belastet. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8 Umsatzkontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung

8.1 Die Firma hat, ggf. mit Unterstützung des Karteninhabers, die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Firma, ggf. vertreten durch den Karteninhaber, hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten; Aufwendungen und Schäden aus einer verspäteten Anzeige hat die Firma der Bank/dem Herausgeber zu ersetzen. Beruht die Beanstandung auf einer missbräuchlichen Verwendung, gelten ergänzend die Ziffern **5.5** und **5.6** der Einsatzbedingungen (Sperr- und Anzeigepflicht/Aufwendungsersatz). Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

8.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Firma oder dem Karteninhaber, ggf. als Vertreter der Firma und Akzeptanzstellen, sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen der Firma gemäß Ziffer **7** dieser Bedingungen.

8.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle der Firma oder dem Karteninhaber als Vertreter der Firma gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftenbelegen, die die Akzeptanzstelle der Firma oder dem Karteninhaber als ihrem Vertreter aushändigt, erbringen. Die **Verfügbarkeit** von Gutschriften ist in Ziffer **4.2** geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat die Firma der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen. Die Firma verpflichtet sich, dem Karteninhaber zur Erfüllung seiner Prüfungspflicht innerhalb einer Woche nach Erhalt eine Kopie der Umsatzaufstellung zukommen zu lassen, sofern diese nicht auch an den Karteninhaber versandt wird.

9 Umsatzabrechnung

Die Umsatzabrechnung erfolgt monatlich am letzten Bankarbeitstag eines Monats über ein Abrechnungskonto der Firma zu der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Fälligkeit und bei der BusinessCard Basic pro Zahlungsvorgang zeitnah zulasten des Guthabens der Karte. Die Firma ist nicht berechtigt, etwaige Überschreitungen von internen Verfügungsbefugnissen der Karteninhaber der Bank gegenüber geltend zu machen. Lediglich missbräuchliche Verfügungen, die nicht durch den Karteninhaber autorisiert wurden, können gemäß den nachstehenden Regelungen reklamiert werden.

10 Haftung, Erstattungs- und Schadenersatzansprüche

10.1 Haftung der Firma

Die Firma haftet für Verbindlichkeiten aus der Nutzung der Karte sowie für sämtliche Neben- und Schadenersatzforderungen auch nach der Ausmeldung der Karte oder dem Ausscheiden eines Karteninhabers aus der Firma. Die Ziffern **6** und **7** der Einsatzbedingungen gelten entsprechend.

10.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge haftet die Firma grundsätzlich nicht. Die Bank hat keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß Ziffer **1.3**.

10.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens der Firma oder des Karteninhabers als ihrem Vertreter und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer **10.1.1** Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat die Firma oder der Karteninhaber als ihr Vertreter in betrügerischer Absicht gehandelt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **5** der Einsatzbedingungen oder die Pflicht zur unverzüglichen Umsatzkontrolle und Beanstandung gemäß Ziffer **8.1** verletzt, ist die Firma der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet die Firma nur, wenn sie oder der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Die Firma ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

10.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

10.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann die Firma von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

10.2.2 Ist der Zahlbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche der Firma nach Ziffer **10.2.1** ausgeschlossen. Ist der Firma durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer **10.2.3**. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen der Firma nachvollziehen und sie über das Ergebnis unterrichten.

10.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber der Firma für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer **10.2.1** erfasst ist, ist auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die Firma oder der Karteninhaber als ihr Vertreter hat diese vorgegeben. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat die Firma oder der Karteninhaber als ihr Vertreter durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Firma den Schaden zu tragen haben.

10.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffern **10.1** bis **10.2** sind ausgeschlossen, wenn die Firma die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank die Firma über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer **10.2** kann die Firma auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

10.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

10.4.1 Hat die Firma oder der Karteninhaber als Vertreter der Firma einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat sie einen Anspruch auf Erstattung des ihr belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den die Firma entsprechend des bisherigen Ausgabeverhaltens, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer **5**). Die Firma ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen sie einen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß Ziffer **1.3**.

10.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

10.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer **10** sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11 Kartendesign
Soweit die Firma die Platzierung ihres Firmenlogos auf der Karte wünscht, wird sie dieses der Bank in einem weiterverarbeitbaren Datenformat (z. B. Film, Datensatz, PDF- oder JPEG-Format) zur Verfügung stellen. Größe und Platzierung des Firmenlogos auf der Karte werden zwischen den Parteien im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Kartenorganisation einvernehmlich festgelegt.

12 Leistungselemente, Zusatzleistungen und Funktionen

12.1 Zusätzlich zu den in dem Kartenantrag geregelten Leistungen können umseitig weitere **Leistungselemente** (z. B. Kartendesign) zu den dort angegebenen Entgelten vereinbart und die individuellen Festlegungen für die Firma geregelt werden.

12.2 Soweit mit der Rahmenvereinbarung bzw. der Karte **Zusatzleistungen** (z. B. Versicherungsleistungen zugunsten der Firma/des Mitarbeiters) oder **Funktionen** (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, sind diese den jeweils aktuellen Informationsbroschüren zu entnehmen, die der Firma bzw. dem Karteninhaber als Begünstigten zugesandt werden. Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten deren jeweilige allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Die Bank bzw. der Herausgeber sind nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen gemäß Ziffer **12.2** aufrechtzuerhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Herausgeber behalten sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen neu zu gestalten oder entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer **12.2** können spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an die Firma geändert oder eingestellt werden. Die Firma kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung der Firma gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Vertrags gemäß Ziffer **18.1**. In diesem Fall ist die Firma berechtigt, den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen anzunehmen oder fristlos und kostenfrei zu kündigen. Hierauf wird die Bank bzw. der Herausgeber die Firma im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

13 Verhältnis zum Mitarbeiter, Ausscheiden von Mitarbeitern

13.1 Die Firma ist im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern selbst verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich etwa aus betriebsinternen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Abrechnung der Karte ergeben. Die Frage, ob eine Zahlung dienstlich oder geschäftlich veranlasst ist, ist ausschließlich im Innenverhältnis zwischen Firma als Arbeitgeber und Mitarbeiter als Karteninhaber zu klären, ebenso wie eine etwaige Überschreitung von Vollmachten im Beschäftigungsverhältnis.

13.2 Die Firma verpflichtet sich, die Bank unverzüglich in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren, wenn ein Inhaber der Karte nicht mehr berechtigt ist, diese zu nutzen oder der Firma nicht mehr angehört. Mit dieser Information wird die betreffende Karte aus dem Kartenbestand unter dieser Rahmenvereinbarung ausgemeldet.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Diese Vereinbarung und die mit ihr gemäß Ziffer **1.3** verbundenen Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Verträge können nur gesamthaft von der Firma zum Ende eines Kalendermonats, von der Bank oder dem Herausgeber mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax) gekündigt werden.

14.2 Die Kündigung der Rahmenvereinbarung stellt gleichzeitig die Ausmeldung sämtlicher Karten dar. Mit der Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird die Firma ihre Mitarbeiter, die Inhaber einer Karte sind, veranlassen, diese an die Bank zurückzugeben und ggf. die digitale Karte zu löschen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie die ausgegebenen Karten von ihren Mitarbeitern einzieht und gesammelt selbst an die Bank zurückgibt. Bis zur Rückgabe aller Karten an die Bank haftet die Firma außer für alle bereits zuvor autorisierten Zahlungsaufträge auch für alle mit der Karte auch nach Ende der Rahmenvereinbarung getätigten Umsätze gemäß Ziffer **10.1**.

14.3 Die Firma unterrichtet die Bank gemäß Ziffer **6.3** der Einsatzbedingungen über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Karteninhabers.

14.4 Die Bank kann die Rahmenvereinbarung fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer **7** zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

14.5 Folgen der Kündigung
Mit Wirksamwerden der Kündigung, mit Beendigung der Vereinbarung oder der Ausmeldung einer Karte darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der (digitalen) Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank bzw. Löschung entstehen, hat die Firma zu tragen. Die Bank ist berechtigt, diese sofort fälligen Forderungen dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Abrechnungskonto der Firma zu belasten. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Karte nach Wirksamwerden der Kündigung der Rahmenvereinbarung oder dem Ausmelden der Karte zu unterbinden.
Mit Wirksamwerden der Kündigung des zusätzlichen Vertrags über das Einlagengeschäft mit der Bank (BusinessCard Basic, vgl. Ziffer **1.3**) ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufenen Zinsen auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Abrechnungskonto der Firma zu überweisen.

15 Vertragsunterlagen

15.1 Die Firma wird der Bank ein Verzeichnis der unterschriftsberechtigten Mitarbeiter übergeben, die berechtigt sind, einzelne Karten mittels gesonderter Kartenanträge unter dieser Rahmenvereinbarung zu beantragen. Die Bank wird das Unterschriftenverzeichnis mit banküblicher Sorgfalt geheim halten und gemäß Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor unberechtigtem Zugriff schützen, nicht an Dritte weitergeben und nur zum Zweck der Prüfung der Antragsberechtigung verwenden.

15.2 Der Kartenantrag nebst zugehörigen Einsatzbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Firma erkennt die in dem Kartenantrag sowie in den Einsatzbedingungen getroffenen Regelungen auch für sich als verbindlich an.

16 Abtretung der Ansprüche
Der Herausgeber ist zur jederzeitigen Abtretung seiner Forderungen aus diesem Vertrag an die Bank berechtigt. In diesem Fall kann die Bank sämtliche Rechte des Herausgebers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen.

17 Datenschutzinformation
Die Firma kann – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer **1.1**). Zudem kann sich die Firma auch an den Herausgeber wenden. Die Firma erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard oder Visa Firmenkreditkarte**“.

18 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Entgeltänderung

18.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung (samt Kartenantrag und Einsatzbedingungen) sowie der nach Ziffer **6** vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Herausgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Firma durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Die Firma hat die den Karteninhaber betreffenden Änderungen mit diesem zu vereinbaren. Die Firma kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung der Firma gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Vertrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderungen.

18.2 Werden der Firma Änderungen gemäß Ziffer **18.1** angeboten, ist sie berechtigt, den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Kündigt die Firma, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht wirksam.

18.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, die Kündigungswirkung einer Ablehnung sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird die Bank oder der Herausgeber die Firma im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

19 Sonstiges

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend diejenige rechtlich wirksame oder durchführbare Bestimmung in Kraft, die dem bei Vertragsschluss vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

19.2 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

19.3 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

20 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des Online-Bankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die „**Sonderbedingungen für das Online-Banking**“ der Bank.